

Per Mail. Bk3-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer3
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**Antrag der Broadnet Services GmbH auf Änderung der Regulierungsverfügung
BK3g-16-034-vom 20. Dezember 2016
(geschwärzte Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantragt die Broadnet Services GmbH, die Regulierungsverfügung BK3g-16-034 vom 20. Dezember 2016 wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 2 ist wie folgt neu zu fassen:
„über die Koppelung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren, es sei denn, die Verbindungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“
2. Ziffer 7 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:
„dass die Entgelte für die Zugänge nach Ziffern 1. bis 3. der Genehmigung nach Maßgabe des §31 TKG unterworfen bleiben bzw. werden. In Bezug auf Entgelte für die Gewährung des Zugangs nach Ziffer 2. gilt dies nur für Entgelte für Verbindungen, die ihren Ursprung in Deutschland oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.“
3. Ziffer 7.3 wird gestrichen.

Begründung:

Mit Regulierungsverfügung BK3g-16-034 wurden der Antragstellerin diverse Zugangsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Terminierung in ihr Festnetz auferlegt.

Von dieser Zugangsverpflichtung werden aktuell auch Verbindungen mit Ursprung in Non-EU-Ländern erfasst. Im Hinblick auf die Entgeltgenehmigungspflicht sieht die Regulierungsverfügung aktuell in Ziffer 7. folgende Beschränkung vor:

„es sei denn, die Verbindungsleistungen, die nach Ziffer 2. im Netz der Betroffenen terminiert werden, haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Beschlusskammer in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden“.

Dies hat zur Folge, dass für Verbindungen aus NON-EWR-Ländern aktuell nur die regulierten Terminierungsentgelte berechnet werden dürfen, es sei denn, dass ein aufwendiges Verfahren vor der Bundesnetzagentur durchlaufen wird, in dem eine Diskriminierung im Hinblick auf die Entgelthöhe festgestellt wird.

Die Beschlusskammer hat diese ursprünglich auch für die Mobilfunknetzbetreiber vorgesehene Regulierungspraxis auf deren Antrag hin mit den Beschlüssen BK3-19-11, BK3-19-16 und BK3-19-21 aufgehoben und Verbindungen mit Ursprung aus NON-EWR-Ländern von der Zusammenschaltungs- und Entgeltgenehmigungspflicht ausgenommen.

Die Beschlusskammer hat dies unter anderem damit begründet, dass die Deregulierung dieser Verbindungen den Netzbetreibern einen größeren Preissetzungsspielraum und damit auch eine Verhandlungsmacht gegenüber den (Transit-)Netzbetreibern der NON-EWR-Länder gewährt. Tatsächlich sei es bisher so, dass die deutschen Netzbetreiber den hohen Terminierungsentgelten der NON-EWR-Länder nichts entgegensetzen konnten. Dies hat in der Folge dazu geführt, dass sich dies negativ auf attraktive Endkundenangebote ausgewirkt habe.

Eine Deregulierung könnte sich insofern auch positiv für die Endkunden auswirken. Zudem sei zu berücksichtigen, dass auch die übrigen EU-Länder Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nicht oder nur eingeschränkt regulieren, so dass auch das Ziel der europäischen Harmonisierung nicht beeinträchtigt werde.

Diese Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Bedauerlicherweise hat die Beschlusskammer hierbei nicht berücksichtigt, dass sich die Situation bei den regulierten Teilnehmernetzbetreibern im Festnetz genauso darstellt und daher auch hier ein Entlassen aus der Regulierung der einzig richtig gangbare Weg ist, um die bestehende Asymmetrie im Wettbewerb zwischen den deutschen Teilnehmernetzbetreibern und denen der NON-EWR-Länder zu beseitigen.

Auch die Teilnehmernetzbetreiber dürfen aktuell für Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nur das aktuell gültige Terminierungsentgelt fordern, während sie umgekehrt für die Terminierung in NON-EWR-Ländern mit zum Teil stetig steigenden Entgelten konfrontiert werden.

Die Antragstellerin ist als Teilnehmernetzbetreiberin von dieser Situation gleichermaßen betroffen. 





Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Antragsbegründung auf den Antrag der Plusnet GmbH und der 1&1 Versatel Deutschland GmbH und machen dieses Vorbringen ausdrücklich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung verzichten wir bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Broadnet Services GmbH


Dr. Petra Fahren
Leiterin Recht und Regulierung